

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Beobachtungsblatt Riesa.
Nummer Nr. 10.

Beobachtungsblatt Riesa Nr. 10.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 152.

Sonnabend, 5. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Sonntags wird eine Sonderauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postfachstalter vierzigjährlich 4.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voran zu bezahlen; eine Sendung für das Schreiben an bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grünschrift-Zeile (Silber) 40 Pf.; Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufzulag. Nachweisungs- und Vermittlungspreis 20 Pf. Rechte Taxe. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Nutzträge oder Konkurrenz geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wirtschaftliche Unterhaltungsschule, Gröba, an der Elbe. — Zur Halle höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distanzpost oder der Beförderungsseinrichtungen — hat der Drucker keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Gedruckt: Goethestraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Arvid Höhnel, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung,

die Meldewicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend,

vom 1. Juli 1919.

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte, sich nur seit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Weißbauländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizeidirektion, Polizeiamt, Stadtamt, Bürgermeister, Gemeindepolizei oder Gutsverwalter) unter Vorlegung seines Passes oder des als Passstück dienenden amtlichen Ausweises (§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, Reichsgesetzblatt S. 516) persönlich anzumelden.

§ 2. In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt aussteigt. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zugang von neuem an erfolgen.

§ 3. Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verlässt, sich binnen 24 Stunden vor dem Abreise bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

§ 4. Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Buch oder Passstück wie folgt zu vermerken: „Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am oder „Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919“ Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich meldenden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Pass oder Passstück mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und wohin er sich abgemeldet hat.

§ 5. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sein Pass oder Passstück jederzeit bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwidern, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Feststellung ihrer Verlässlichkeit und Erfüllung ihrer Pflichten festzunehmen. Ministerium des Innern. 516 o. II A. Ufficio. 7273

Bekämpfung der Sperlingsplage betr.

Schäden an der Getreide-, Obst- und Gemüserente fallen unter den heutigen Verhältnissen schwerer ins Gewicht als früher. Bei dem deshalb vom Ministerium des Innern angeordneten planmäßigen Bekämpfung der Sperlingsplage kommen für die Jetzzeit folgende Maßnahmen in Betracht:

I. Ein sehr wirksames, überall ohne Nachteile und wesentliche Kosten anwendbares Mittel ist das Bestäuben der Sperlingsbrut an den Rastplätzen (Dachlinsen, Balkenvorprüngen usw.).

Haben die Sperlinge Niststellen für Singvögel begangen, was schon an dem niedlichen Nestbau mit hängenden Strohhalmen zu erkennen ist, so wird die Brut durch Ausköpfen der Stäben entfernt.

II. Zuverlässigen, mit der Handhabung von Schiegewehren vertrauten Personen wird, wie bisher auf Anhören von den unterzeichneten Amtshauptmannschaft ein Erlaubnischein zum Abschließen der Sperlinge erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Unter solchen Personen dürfen nur die Jagdberechtigten Schiegewehre bei der Sperlingsverteilung verwenden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen befugt zu sein und sich insbesondere die Bestörung der Sperlingsbrutstätten angeleben sein zu lassen.

Von einer Herauszählung der Schuljugend zur Sperlingsvertilgung ist abzusehen.

Großenhain, am 26. Juni 1919.

1499 o. E. Die Amtshauptmannschaft.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 5. Juli 1919.

* Wo bleiben unsere Glocken? Wenn man am Schluss des Trauergottesdienstes über den schweren Friedensschluß untere einzige, noch übriggebliebene Glöcke mit dünner Stimme ihr Trauergeläute anheben wird, mag sich Niemand in Riesa fragen, ob wir durch den Friedensschluß nicht wenigstens dem Tage näher gekommen sind, an dem wir uns wieder — wie es ist — eines schönen, wollen und erhebenden Geläutes freuen dürfen. Die Vertreter der Kirchengemeinde haben sich schon länger im Kirchenvorstand mit dieser Frage beschäftigt, und es liegt ihnen sehr am Herzen, recht bald auf unteren verwaisten Kirchtürmen neue Glöcke klingen zu hören. So ist vor nicht langer Zeit eine Abordnung des Kirchenvorstandes in Torgau gewesen, um in dem dortigen Lauchhammerwerk ein Stahlgeläute zu beschaffen und sich vorzuhören zu lassen, das nach den Angaben unseres sächsischen Glockenschlagverständigen, des Prof. Vieble, gegossen worden ist. Der Eindruck dieses Geläutes war ein vorzüglicher. Leider überstehen seine Kosten — und erst recht die eines von Bleien bevorzugten Bronzegeläutes — bei weitem die Summe, die wir einst bei dem Bau unserer alten, schönen Glöckchen erhalten haben. Hier bietet sich für alle, denen an jedem Abend und an jedem Sonn- und Feiertag die Sehnsucht nach der Trostspalte der Glöckchen zum Herzen dringt, Gelegenheit, nach Kräften mitzuhelfen, doch auch dies die Hand an einem Neubau gelegt werden könne. Große Mittel werden dazu nötig sein. Aber wir freuen uns des kleinen Anfangs, der bereits treue Freunde unserer Kirche gemacht haben. □

* Berliner Operetten-Gästespiele. In den Tagen des politischen Zusammenbruchs und des kritischen Zustandes mühsam und ehrlich wohl alle, die es mit unserem Volke ehrlich meinen, eine Grundlage für den etablierten Wiederaufbau der Gemeinde. Da sind allerorten Kräfte am Werke, das gerechte Vaterland auf den Boden der verebenden und wiederherstellenden Kunst zu einem. Und ausgerechnet in diesen Tagen kommt man aus Berlin mit kritischem Zweifelhafter Qualität. Wenn in der Chausseestraße in Berlin das „Dorf ohne Glöcke“ säkularischen Besitz vieles Laufende und endlose Wiederholungen erfordert bat, so zeigt uns das nur den traditionell untreulichen Durchschnittsberliner, der auf jede Wissenschaftslage hineinfällt, in reinster Rückicht. Neben dem Übrecto liegt der schwüle Kunst des Romantismus. Für die Beurteilung der Kunst fehlt dem Berichterstatter jedenfalls das volle Verständnis. Das Nachwirken kann bei der diejenigen, stimmt und darf keineswegs zum Teil ungünstigen Aufführung noch den Beifall eines Teiles der Zuhörerschaft. Für den anderen Teil war es verdächtlich, an einem jähren Sommerabend

einen bald undig-verspäteten Beginn und Pausen von 20 Minuten Länge — der Bettel stellte solche von 5 Minuten Dauer in Aussicht — neben dieser unerquicklichen Kost noch in Kauf nehmen zu müssen.

J. S. — Theater im Hotel „Stern“. Am Freitag, den 11. Juli findet ein einmaliges Gastspiel des auch hier bekannten Komikers Kurt Clemich vom ehemaligen Theater der „Bachstelzen“ statt.

— Die Jagd auf den jährlischen Eisenbahnen. Die „A. R.“ schreibt: Der Eisenbahnerstreit hat bisher auf jährlischen Bahnen noch keine Rast abdringen gefunden. Einige Unruhe macht sich allerdings im Leipziger Bezirk bemerkbar, doch läßt sich noch nicht sagen, ob mit irgendwelchen Verkehrsstörungen zu rechnen ist. Der Sächsische Eisenbahnerverein legt Wert auf die Feststellung, daß er mit dem Eisenbahnverband nichts zu tun hat. Der Streit wird von letzterem betrieben. Während der Bund alle Eisenbahnbeamten umfaßt und politisch neutral ist, gehören dem Verband in der Hauptstadt die Eisenbahnarbeiter und nur ganz wenige Eisenbahnbeamte an.

— Die Jagd im Juli erstreckt sich in Sachsen auf männliches Wild- und Damwild, Rehbock und Wildschweine. Daneben nimmt der Jäger auch die ungeliebten Wildarten, wie Schwarzwild, wilde Kaninchen und wilde Tauben, gern mit. Raubtiere, Hasen, Ratten, Eichhörnchen und Rughäher sind nicht zu vergessen.

* Aus dem Gesetzgebungsaußchuß. Die kommissarische Beratung über das Übergangsgeges für das Volksschulwesen wurde in der gestrigen Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Volkskammer fortgesetzt. Hinsichtlich der Wahl des Schulleiters wurde bestimmt, daß der Schulvorstand die Wahl vorzunehmen hat. In Schulen mit mehr als fünf ständigen Lehrern haben die Lehrer Vorschläge zur Wahl des Schulleiters zu machen. Beizüglich der bisherigen Schuldrektoren wurde beschlossen, daß sie sich nach einer Amtszeit von drei Jahren erneut zur Wahl stellen können; im Falle einer Nachwiederwahl haben sie das Recht, aus ihrem Amt unter Beibehaltung des gesetzlichen Ruhegehaltes auszusteigen.

— Versandkarte für Erdbeeren und Rüben. Von Wirtschaftsministerium wird uns folgendes mitgeteilt: Die Verwendung von Erdbeeren und Rüben mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expressgut) oder als auf Fahrkarte ausgegebenes Gut oder als Fracht ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — ausgestellten Verbandschein. Der Verbandschein wird für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsen von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Ge-

Kleinverkaufshöchstpreise für Fleisch.

Aufgabe der durch Verordnung des Reichsnährungsministeriums erfolgten Erhöhung der Schlachtwurstpreise werden mit Genehmigung der Landesfleischstelle die Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst wie folgt neu festgelegt:

a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knorpelknochenlage	M. 3.36 für das Pfund
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knorpelknochenlage	1.95 "
c) Hackfleisch und Rinderzunge	3.68 " : :
d) Hammeskloß:	
1) Bratfleisch (Rente und Rüben)	3.10 "
2) Kochfleisch (Schulter und Bug)	2.70 " : :
3) Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst	2.92 " : :
4) Mettwurst	3.20 " : :
5) Knochen von Kindern	0.00 "

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem ist die Untersagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Großenhain, am 2. Juli 1919.

82 o. V. Der Kommunalverband.

Verteilung von Graupen anstelle des ausfallenden Fleisches.

Auf die nicht mit Fleisch beliefernten Fleischkarten-Abschnitte S und T werden abermals Graupen abgegeben und zwar auf jeden Fleischkarten-Abschnitt 28 gr. Graupen.

Die Abgabe der Graupen erfolgt von

Montag, den 7. bis Mittwoch, den 9. Juli 1919

in nachgenannten Geschäften:

- 1. Kurt Hoppe, Sedanstraße 12,
- 2. Alfred König, Großenhainer Straße 3,
- 3. Konsumverein für Riesa und Umg. Goethestraße 80/82,
- 4. Max Mehner, Goethestraße 51,
- 5. Otto Weiß, Bismarckstraße 29.

Die Verkaufsstellen haben über den Verlauf der Graupen unter Ablieferung der vereinbarten Fleischkarten-Abschnitte bis 11. Juli 1919 Abrechnung an den unterzeichneten Rat einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juli 1919.

Ham.

Ausgabe von Zusatzkarten für inländisches Mehl.

Die Ausgabe der Zusatzkarten für inländisches Mehl für diejenigen Haushalte, die keine Einfuhrzulässigkeiten für ausländisches Mehl beantragt haben, erfolgt Dienstag, den 8. Juli 1919, nachmittags 2-4 Uhr

in der Polizeiwache gegen Vorlegung der Brotausweise.

Ein Umtausch von Einfuhrzulässigkeiten für ausländisches Mehl gegen Zusatzkarten für inländisches Mehl kann nicht erfolgen.

Riesa, am 5. Juli 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ham.

Wiesen- und Kleeheu

kauf und erbittet Angebote mit Preissförderung

Provinzialrat Riesa.

Wirtschaftsabteilung — Dresden-R., Holzitalstraße 10 b, Großes für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsen von dem Kommunalverband des Erzeugerortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgeschüttet. Sendungen ohne Verbandsgenehmigung werden von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) zurückgewiesen.

— Die Verbilligung der Auslandslebensmittel. Von Wirtschaftsministerium wird folgendes mitgeteilt: Wie bereits bekannt, hat die Reichsregierung eine gesetzliche Verbilligung der Auslandslebensmittel verfügt. Diese wird für die nächsten drei Monate im ganzen den Betrag von 1/2 Milliarden Mark aus öffentlichen Mitteln beanspruchen, die vom Reich, den deutschen Freistaaten und den Kommunalverbänden zu gleichen Teilen getragen werden sollen. Die sächsische Regierung beabsichtigt, bei der Reichsregierung wegen einer Veränderung in der Verteilung vorstellig zu werden. Die Verbilligung wird aber unbedacht dessen bereits mit dem 7. Juli einzehen. An die sächsischen Kommunalverbände ist durch das Landeslebensmittelamt bereits entsprechende Anweisung ergangen.

* Verkehr mit Futtermitteln. Nach der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 sind alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, mit Ausnahme von Grünfutter, frischen Milben und Raubfutter, der Reichsfuttermittelstelle-Geschäftsabteilung auf Verlangen häufig zu überlassen. Eine Reihe dieser öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Futtermittel haben unter den gegenwärtigen Umständen für die allgemeine Verfütterung keine wesentliche Bedeutung mehr oder eignen sich nach den gemachten Erfahrungen wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen der Schwierigkeit der Erfassung oder Förderung wenig für die schlüsselmäßige Verteilung an die Landesfutterstellen und Kommunalverbände. Diese Futterstoffe sind nunmehr durch das Reichsnährungsministerium von den Bestimmungen der Futtermittelverordnung ausgenommen worden und können daher frei gehandelt werden. Das Verzeichnis derselben ist im Reichsgesetzblatt Nr. 124 veröffentlicht. Soweit es im Falle der Einfuhr aus dem Auslande bisher an die Reichsfuttermittelstelle abzuliefern waren, fällt diese Verpflichtung ebenfalls fort. Da mit dem 1. Juli 1919 der Großhandel freigegeben ist, wird auch der Handel mit Lorbeer und Lorbeerholz seiner Beliebung mehr unterworfen. Dies gilt auch für den Verkehr mit Futterfalk und Futterwürzen. Nur der aus Knochen gewonnene Futterfalk ist wie bisher der öffentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Die Bestimmungen über Wein- und Obstfutter sowie die über Saubauern und Futtertrigo sind ebenfalls aufgehoben worden. Die Verkehrsbeschränkungen für Saubauern, Saatgut und Saatgut sind schon vor einigen Monaten außer-